

I. Nachtrag**Wasserversorgungssatzung (WVS)
Der Gemeinde Kaufungen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 4 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in der Sitzung am 19.10.2023 folgenden

**I. Nachtrag zur
WASSERVERSORGUNGSSATZUNG
[WVS]**

beschlossen:

III. Abgaben und Kostenerstattung**§ 26 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,07 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten**§ 36 In-Kraft-Treten**

Der I. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kaufungen, den 20.10.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(S)

gez. Arnim Roß
Bürgermeister